

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Sommersdorf

öffentlich

Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

<i>Federführend:</i> Amt für Zentrale Dienste und Finanzen	<i>Datum</i> 16.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jennifer Hartwig	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 73/24/074

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Sommersdorf (Entscheidung)	29.01.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Sommersdorf hat für die Haushaltsjahre 2023/2024 eine Doppelhaushaltssatzung erlassen. Gem. § 48 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Gem. § 48 Absatz 1 KV M-V gelten die Bestimmungen zur Haushaltssatzung entsprechend. Gem. § 48 Absatz 2 Nr.2 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen, entsprechendes gilt für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Dies trifft auf die geplanten Investitionsauszahlungen für den Hafenausbau zu. Ebenso sind noch weitere Änderungen vereinzelt in dem Nachtragshaushalt aufgenommen worden. Diese einzelnen Positionen sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung die Erhöhung der Hebesätze wie folgt vorsieht:

			von bisher	auf
a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)			330 v.H.	338 v.H.
b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			400 v.H.	438 v.H.
Gewerbsteuer			350 v.H.	390 v.H.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit den Anlagen ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Da mit dem Hafenausbau die Verpflichtung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren nur eingegangen werden darf, wenn die Haushaltssatzung dazu ermächtigt, werden hierfür Verpflichtungsermächtigungen in der Haushaltssatzung festgesetzt. Gem. § 54 Absatz 4 KV M-V bedarf diese

Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sommersdorf für das Haushaltsjahr 2024 gem. der Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	73_Nachtragshaushaltssatzung_2024 (PDF) (öffentlich)
2	73_Vorbericht Nachtragshaushalt_2024 (PDF) (öffentlich)
3	73_EH_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
4	73_FH_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
5	73_TeilEH_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
6	73_TeilFH_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
7	73_Muster 5b_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
8	73_Muster 10b_Nachtragshaushalt_2024 (öffentlich)
9	73_Stellenplan_2024 (PDF) (öffentlich)